

BBI 2018 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Entwurf

## Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Globale Umwelt 2019–2022

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup> und auf Artikel 53 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup>, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. September 2018<sup>3</sup>, beschliesst:

## Art. 1

- <sup>1</sup> Es wird ein Rahmenkredit von 147,83 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.
- <sup>2</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden jeweils im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

## Art. 2

- <sup>1</sup> Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können für die folgenden Vorhaben und im nachstehenden Umfang verwendet werden für:
  - a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF): 118,34 Millionen Franken;
  - b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls: 13,54 Millionen Franken;
  - c. Beiträge an die Klimafonds SCCF und LDCF: 13,15 Millionen Franken;
  - d. die Durchführung des Rahmenkredits: 2,8 Millionen Franken.
- <sup>2</sup> Das Bundesamt für Umwelt kann in der Periode 2019–2022 zwischen den Verpflichtungskrediten multilateraler Ozonfonds, Klimafonds und Durchführung Verschiebungen in der Höhe von höchstens 4 Millionen Franken vornehmen.
- 1 SR 101
- <sup>2</sup> SR **814.01**
- 3 BBI **2018** 5913

2018-1637 5959

## Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.